Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3047

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5157/65

Bonn, den 10. Februar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Einordnung von Quark und verschiedenen anderen Käsearten in die Warengruppe Nr. 11 des Anhangs I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 30. Januar 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Rat wird sich am 22./23. Februar 1965 mit dem Verordnungsvorschlag befassen.

Dem Kommissionsvorschlag war eine schriftliche Begründung nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Einordnung von Quark und verschiedenen anderen Käsearten in die Warengruppe Nr. 11 des Anhangs I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2);

auf Vorschlag der Kommission;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung Nr. 111/64/EWG [2]) hat der Rat verschiedene Warengruppen für Milch und Milcherzeugnisse gebildet; von diesen Gruppen umfaßt die Gruppe Nr. 12 Quark und Käse der im Anhang II zur gleichen Verordnung festgelegten Unterposition 04.04 E VIII.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß sich bei der Ermittlung der Frei-Grenze-Preise für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 12, vor allem für Einfuhren aus dritten Ländern, Schwierigkeiten ergeben; andererseits ist der Handel mit Erzeugnissen dieser Gruppe verhältnismäßig wenig bedeutend.

Im Interesse einer Vereinfachung der Anwendung der Abschöpfungsregelung bei diesen Erzeugnissen empfiehlt es sich, die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 12 in die Warengruppe Nr. 11 einzuordnen; der Abschöpfungsbetrag für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 11 kann ebenfalls auf die in diese Gruppe eingeordneten Erzeugnisse angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG wird hinsichtlich der Erzeugnisse der Warengruppe Nr. 11 wie folgt geändert:

Nr. der Warengruppe	Warengruppe gemäß der Nomenklatur des Anhangs II	Leiterzeugnis der jeweiligen Warengruppe
11	04.04 E VII 04.04 E VIII	Käse, in ganzer Form, mit einem Fettgehalt von 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 68 bis einschließlich 73 Gewichtshundertteilen, in handelsüblichen Packungen

2. Die Warengruppe Nr. 12 des Anhangs I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964 S. 2174